

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Auflage 9200.

Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7/8 Rgr.,
incl. Frangoten 1 Thlr. 10 Rgr.
Zusätze
die Spalte 1/4 Rgr.
Reklamen unter d. Redaktionsfeld
die Spalte 2 Rgr.
Kilow
Etto Klemm,
Universitätsstraße 22,
Local-Comptoir Holsteinstraße 21.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

№ 134.

Sonntag den 14. Mai.

1871.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch den 17. Mai a. e. Abends 7/8 Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

- I. Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen über: 1) Reparaturbauten im Rathsfreischulgebäude; 2) Herstellung einer Schleuse auf dem linken Parthenufer; 3) Erbauung eines Hauses für Arbeiterwohnungen; 4) Abänderung des östlichen Bebauungsplans.
- II. Gutachten des Schul- und Stiftungsausschusses über: 1) die Irrenstation im Georgenhaufe; 2) Siebenklassensystem in den Volksschulen; 3) Honorirung des englischen Unterrichts an der höheren Knabenschule; 4) Gewährung einer Gratification an die Schulaufwärter.
- III. Gutachten des Verfassungsausschusses über: 1) Anstellung eines Expedienten fürs Museum; 2) Anweisung des Metermaßes für das Bauregulario; 3) Pensionirung eines Lehrers; 4) Antrag des Herrn Adv. Schmidt, den Verbindungsweg an der Schulgasse betr., eventuell
- IV. Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen über: 1) Conto 11 M. des Haushaltungsplans; 2) Latrineneinrichtung in der Schule im Jakobshospital; 3) Arealverkauf an Herrn Würk; 4) Straßenberstellungen.

Bekanntmachung.

Der am 1. Mai d. J. fällige zweite Termin der Grundsteuer ist nach der zum 7. März vor. Jahres erlassenen Ausführungsordnung von demselben Tage mit zwei Pfennigen ordentlicher Grundsteuer von jeder Grundsteuer-Einheit zu erhöhen, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nicht den städtischen Gefällen an 2. Pf. von der Steuer-Einheit von diesem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme alhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumnigen eintreten müssen.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Taube.

Leipziger Parthen-Regulirung.

Nachdem Beschlusses der Genossenschafts-Versammlung werden die Mitglieder der Genossenschaft hermit ersucht, 2 Thlr. auf die Einheit mit
15 Rgr. bis zum 31. dieses Monats,
15 " bis zum 31. Juli a. e.,
15 " bis zum 30. September a. e.,
15 " bis zum 30. November a. e.
an Herrn Einnahmer Greif auf der Rath-Einnahmestube gegen dessen Quittung einzuzahlen. Jedoch werden diejenigen, welche nach mit der einen oder andern unterm 31. März v. J. erfolgten Ratenzahlung von je 10 Rgr. in Rest geblieben sind, unter Hinweis auf die Bestimmung in §. 32 der Genossenschaftsordnung zur ungesäumten Zahlung aufgefordert.
Der Vorstand.
Stadtrath Dr. Vogel.

Holzauction.

Mittwoch am 24. d. M. sollen Vormittags von 9 Uhr an in Connewitzer Revier und zwar auf der Wasserleitungslinie im Streitholze, Stempel und Mühlholze 1/2 Klafter eichene Kugelscheite, 8 Schod Weißföhre, 2 1/2 Klafter eichene, 32 1/2 Klafter eichene, 5 1/2 Klafter Ahorn, 3 1/2 Klafter erlene Brennholzscheite, 57 Abraumhaufen und 21 Langhaufen unter den im Termine an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.
Zusammenkunft: auf der neuen Wasserleitungslinie im Streitholze.
Leipzig, am 11. Mai 1871.
Des Rathes Forstdeputation.

Holzauction.

Montag am 22. d. M. sollen Vormittags von 9 Uhr an in Connewitzer Revier und zwar auf der Wasserleitungslinie im Streitholze, Stempel und Mühlholze 13 Buchene, 41 eichene, 45 Kieferne, 12 erlene, 27 erlene und 2 Kastanien-Kugelscheite, 96 Stück Schirrhölzer, 12 Schod Schirrstangen und 1/2 Schod Rebeebäume unter den im Termine an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.
Zusammenkunft: auf der neuen Wasserleitungslinie im Streitholze.
Leipzig, am 11. Mai 1871.
Des Rathes Forstdeputation.

Aus Stadt und Land.

Dresden, 12. Mai. Reich ist die Zahl der Verlagen nicht, welche der ersten Landes-Synode bis jetzt zugegangen. Der Entwurf einer Abänderung des §. 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, die Patronatsfrage betreffend, ist die Vorlage wegen Errichtung eines Oberconsistoriums in Dresden sind die hervorstechendsten Gegenstände, mit denen sich die Synode zunächst beschäftigen wird. Was den letzteren Entwurf anlangt, so beruft sich das Cultusministerium in den Erläuterungen zu demselben auf den ständischen Antrag von 1846: „daß eine Vertretung der gesamten Landeskirche überhaupt, sowie der einzelnen Kirchengemeinden insbesondere in geeigneter Weise hergestellt, daneben aber eine oberste collegiale Behörde gebildet werde, welcher die eigentliche Kirchengewalt insoweit zu übertragen sei, als sich ohne Verletzung der landesherrlichen Vorherrschaft geltend machen könne.“ Der erste Theil des Antrages hat bekanntlich durch die Publication der Kirchen- und Synodalordnung sowie durch Einschaltung der Kirchenvorstände seine Geltung gefunden; dem letzteren Theile sucht die Synodale Vorlage gerecht zu werden. Ueber den wesentlichen Inhalt derselben folgendes:
Das Oberconsistorium soll unter dem Vorsteher des rechtsgelehrten Präsidenten aus einer gleichen Zahl weltlicher rechtsgelehrter und geistlicher Räte bestehen. Der jedesmalige Oberpräsident ist Mitglied des Collegiums. Die Ernennung aller übrigen Mitglieder geschieht durch die Kirchen- und Synodalordnung, welche bisher dem Cultusministerium oblag, gehen auf das Oberconsistorium über. Die Leitung des gesammten Consistoriums verbleibt zwar dem Ministerium des Cultus, es hat aber das Oberconsistorium die Aufsicht über den Religionsunterricht zu führen.

Das evangelische Landesconsistorium wird aufgelöst und tritt mit der Einsetzung des Oberconsistoriums außer Wirksamkeit. Ebenso erlischt die Stellung der Kreis-Directionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau als Consistorialbehörden. In der Oberlausitz werden die Consistorialgeschäfte — Eigenthümlichkeiten müssen ja sorgfältig reservirt werden — von der Regierung-Bezirkämtern in Bautzen besorgt, kraft §. 11 der Urkunde vom 17. November 1834. Auch bleibt das Unterconsistorium in Glauchau in seinen nach dem Recesse vom 4. Mai 1740, später etwas modificirten, Rechten. Beide Consistorial-Bezirkämtern werden jedoch dem Oberconsistorium untergeordnet.
r. Leipzig, 13. Mai. Noch immer wollen die Klagen in der Handelswelt über den demaligen Eisenbahn-Güterverkehr nicht verstummen. Gewöhnlich ist angenommen worden, daß der Mangel an Transportmaterial die betreffende Calamität allein verschuldet hat; indessen, wer die Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen im Laufe der letzten Monate gelesen, wird bald herausgefunden haben, daß das Uebel auch noch an einer andern Stelle sitzt. Diese Zeitung brachte fast in jeder Nummer ellenlange Verzeichnisse verschleppter Güter, d. h. solcher Güter, welche auf irgend einer Station des deutschen Eisenbahnnetzes lagern, ohne daß man weiß, wohin und wem sie gehören. Die geschäftsführende Direction des Vereins deutscher Eisenbahnen scheint geföhlt zu haben, daß man diesen Zustand nicht länger so fortbauern lassen kann und ein durchgreifender Schritt zu seiner Beseitigung geschehen muß. Sie hat deshalb soeben an sämtliche Eisenbahn-Verwaltungen folgendes Rundschreiben gerichtet:

„Die in der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen periodisch mitgetheilten Verzeichnisse überzähliger und fehlender Güter lassen erkennen, wie viele der zur Beförderung ausgegebenen Güter nicht an ihren Bestimmungsort gelangen. Es liegt hierin ein so großes Mißverhältniß, daß es alle Verwaltungen dringend auffordert, auf Abhilfe durch gemeinsame Maßregeln Bedacht zu nehmen.
Den Hauptgrund des Mißverhältnisses glauben wir in der zur Zeit üblichen Signatur finden zu müssen; daher deren Abänderung auch das wirksamste Mittel zur Abhilfe darbieten dürfte. Nach dem bestehenden Gebrauch, die zu einem Frachtbriefe gehörigen Colli nur durch Zeichen und Ziffern oder auch noch durch einige Buchstaben kenntlich zu machen, fehlt es an jedem Anhalt, um ein Colli mit dem Frachtbriefe, zu dem es gehört, wieder zusammen zu bringen, wenn beide durch irgend einen Zufall nach verschiedenen Orten und Richtungen hin befördert sind. Dagegen würde ein Wiederzusammentreffen der Frachtbriefe mit den dazu gehörigen Colli fast gesichert sein und ein Verschütten von Gütern nach bestimmungswidrigen Orten oder Richtungen hin überhaupt kaum noch vorkommen können, wenn bei der Annahme von Gütern zur Beförderung auf Eisenbahnen eine Signatur der Colli verlangt würde, welche zugleich die ausgeschriebene Angabe des Bestimmungsortes enthielte.
Wir wollen nicht so weit gehen, zur Gewinnung größerer Sicherheit in der Beförderung der Güter, für die Signatur jedes Colli auch die Angabe des Namens des Adressaten zu beantragen, da hierin ein ungewöhnliches Verlangen liegen würde. Dagegen entspricht die Forderung, der Signatur der Gegenstände die Angabe des Bestimmungsortes der Sendung auch bei der Beförderung auf Eisenbahnen hinzuzufügen, nur einer bei der Paketbeförderung durch die Post schon altbewährten Einrichtung. Die Ausdehnung derselben auf Eisenbahnen wird dem Publicum daher nur eine bei Paketversendungen mit der Post schon gewohnte und, wie uns scheint, überhaupt nicht erhebliche Belastung auferlegen. Indem wir uns erlauben, diese Ansichten Ihrer sachverständigen Beurtheilung zu unterbreiten,

ersuchen wir Sie, für den Fall Ihrer Zustimmung sich mit uns zu der Maßregel zu vereinigen, daß künftig der Signatur aller nach dem Gewicht zur Beförderung anzunehmender Frachtstücke (Colli) die Angabe des Bestimmungsortes, sowie bei Beförderung von Orten an der Eisenbahn, an welchen keine Güterexpedition stattfindet, oder nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen sind, die Angabe der Eisenbahnstation, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat, übereinstimmend mit den Ortsangaben des Frachtbriefes hinzugefügt werden muß.“

r. Leipzig, 13. Mai. Die Restauration der Wandgemälde im Kreuzgange des Paulinum wurde bekanntlich im October vorigen Jahres beendet und damit ein kunsthistorisches Denkmal erhalten, welches durch Aufnahme in die Reisehandbücher und zahlreichen Besuch der Fremden weit über Deutschlands Grenzen hinaus bekannt geworden ist. Brauchte doch selbst ein Petersburger Blatt eine eingehende Beschreibung derselben und beglückwünschte unsere Stadt, ein so werthvolles Ueberbleibsel mittelalterlicher Kunst zu besitzen. Wie wir vernehmen, wird nun nächstens mit Bewilligung Sr. Magnificenz des Rectors der Universität an einer der freien Wandflächen eine Inschrift angebracht, welche in Kürze die wichtigsten Momente der Geschichte des Klosters und Notizen über die Wiederauffindung und Herstellung der Wandgemälde, sowie die Namen der Personen auf die Nachwelt bringen soll, welche mittelbar wie unmittelbar sich um die Beförderung des Werkes besonders verdient gemacht haben. Nachdem dies geschehen, erscheint in einem unserer berühmtesten und verbreitetsten Blätter eine ausführliche, durch Illustrationen erläuterte Schilderung der Wandgemälde und die Geschichte ihrer Wiederherstellung aus kundiger Feder, mit kritischen Anmerkungen von künstlerischer Meisterhand. Wie wir gleichzeitig hören, wird man nächstens auch die

Bekanntmachung.

Neuerlich wiederholt vorgekommene Ordnungswidrigkeiten veranlassen uns auf Grund des §. 8 des Regulatio, die neuen häußlichen Anbaue und die Regulirung der Straßen betreffend, vom 15. November 1867 die hier hinsichtlich der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze bestehenden bau-, straßen- und wohlfahrtspolizeilichen Vorschriften auch auf die von uns noch nicht übernommenen, zur öffentlichen Benutzung bestimmten Anlagen der neuen Anbaue zu erstrecken und namentlich das Aufhäufen und Lagern von Sand, Erde, Schutt, Baumaterialien und dergleichen auf den neu angelegten Straßen und Plätzen, insbesondere vor den Neubauten zu verbieten.
Wir bringen Solches hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß wir Uebertretungen, für welche beziehentlich die Adjacenten ebenso wie die bauleitenden Bauhandwerker verantwortlich sind, mit Geldstrafe bis zu Zwanzig Thalern oder entsprechender Haft ahnden werden.
Leipzig, am 10. Mai 1871.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Reichel, Rfr.

Bekanntmachung.

Die zu dem Neubau des hiesigen Johannis-Hospitals erforderlichen Maler- und Anstreicher-Arbeiten sollen im Wege der Submission vergeben werden.
Die Zeichnungen, Bedingungen und Arbeitsverzeichnisse liegen im Baubureau (äußere Hospitalstraße) zur Einsichtnahme aus, und es wird daselbst auch jede weitere gewünschte Auskunft erteilt werden. Abschriften der Bedingungen und Arbeitsverzeichnisse werden gegen Erlegung der Copial-Gebühren abgegeben.
Die Offerten sind mit Namensunterschrift versehen und unter der Aufschrift „Offerte zur Uebernahme der Maler- und Anstreicher-Arbeiten am Johannis-Hospital-Neubau“ versiegelt bis spätestens Mittwoch den 17. Mai d. J. Abends 6 Uhr im obengenannten Bureau abzugeben.
Leipzig, am 5. Mai 1871.
Des Rathes Bau-Deputation.

Bekanntmachung.

Die zur Wiederherstellung der als Kriegs-Lazareth benutzten Räume der städtischen Turnhalle erforderlichen Maler- und Lackirerarbeiten sind in Accord zu vergeben.
Diejenigen, welche sich hierbei betheiligen wollen, werden aufgefordert, die diesfälligen Bedingungen im Rathsbauamt einzusehen, wo auch Anschlagformulare gegen Copialgebühren zu erhalten sind, und ihre Preisforderungen bis Montag den 22. d. M. Abends 6 Uhr mit der Aufschrift „Turnhalle“ versehen daselbst versiegelt einzureichen.
Leipzig, den 12. Mai 1871.
Des Rathes Baudeputation.

Bekanntmachung.

Zur Auffüllung des zwischen der Hohen und Sidonienstraße gelegenen Arealles auf dem Floss-Platz werden Schutzfahrten angenommen und das mindestens 8 Kubikellen haltende zweispännige Fuhrer mit 8 Rgr. vergütet.
Leipzig, den 12. Mai 1871.
Des Rathes Baudeputation.

Verpachtung von Grasnutzungen.

Die diesjährige Grasnutzung auf Burgauer Revier soll Montag den 15. d. M., Vormittags von 9 Uhr an, in einzelnen Parzellen gegen sofortige Bezahlung des Pachtzinses und unter den übrigen im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an Ort und Stelle an die Meistbietenden verpachtet werden.
Zusammenkunft: um 9 Uhr an der Leutscher Alleebrücke.
Leipzig, am 9. Mai 1871.
Des Rathes Forstdeputation.

Verpachtungen von Grasnutzungen.

Die diesjährige Grasnutzung auf Connewitzer Revier soll Freitag den 19. d. M., Vormittags von 9 Uhr an in einzelnen Parzellen gegen sofortige Bezahlung des Pachtzinses und unter den übrigen im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an Ort und Stelle an die Meistbietenden verpachtet werden.
Zusammenkunft: um 9 Uhr am Konnewitzer Weg an den Flagwitzer Wiesen und um 11 Uhr an der weißen Brücke an der sog. Connewitzer Linke.
Leipzig, am 9. Mai 1871.
Des Rathes Forstdeputation.